OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154023/2/WP

Datum:
Linz, 8. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M A, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 26. September 2023, GZ: GA IV-Bau-402-17/2023, betreffend ein Bauvorhaben des M Q, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (belangte Behörde, bB) vom 26. September 2023 wurde dem Bauwerber M Q die Baubewilligung für ein näher bezeichnetes Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr x, x1 und x2 der KG A erteilt.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, mit der der Beschwerdeführer (Bf) die Ableitung von Oberflächenwässern, die Anhebung des Urgeländes sowie die Dimensionierung der Abstellräume geltend macht. Ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird trotz Hinweis im Bescheid nicht gestellt.

2. Mit Schreiben vom 2. November 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bauwerber beabsichtigt die Verwirklichung eines näher bezeichneten Bauvorhabens auf den Grundstücken Nr x, x1 und x2 der KG A, wobei die Ableitung der Oberflächenwässer mittels Sickerschächten auf Eigengrund erfolgt. Die Errichtung einer Garage sowie eine diesbezügliche Geländeveränderung sind nicht Projektinhalt („Geländeverlauf entspricht dem Urgelände“) [Einreichplan der Planco GmbH in Regau vom 23. März 2023, Projektnummer 2020054, Plannummer 19, Baubeschreibung der P GmbH vom 23. März 2023, Punkt 11b, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Das Bauvorhaben „[…] Neubau der Garagen und Zubau eines Carports auf den Grundstücken Nr. x1, x2 und .x, EZ x KG x A“ wurde mit Bescheid der bB vom 11. März 2022, GZ: GA IV-Bau-402-40/2021-Mur, bewilligt [Baubewilligungsbescheid, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

Der Bf erhob (durch seinen bevollmächtigten Vertreter) Einwendungen hinsichtlich der Gebäudehöhe der Doppelgarage sowie der damit zusammenhängenden Frage der Aufschüttung des Geländes, die Verbringung der Oberflächenwässer sowie der Konsensgemäßheit der Doppelgarage.

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Auf die Durchführung der – auch nicht beantragten – mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN).

1.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

2.1. Zum Vorbringen des Bf, wonach die Ableitung der Oberflächen- und Niederschlagswässer durch eine bauliche Anlage, im vorliegenden Fall in Form von Sickerschächten vorgesehen sei, ist auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (aus jüngerer Zeit zB VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193) zu verweisen, wonach dem Nachbarn hinsichtlich Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswässern und Abwässern von einem Grundstück insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt, als damit Immissionen im Sinne von schädlichen Einflüssen auf ihr Grundstück einhergehen. Die in Frage stehenden Sickerschächte auf dem

Baugrundstück stellen keine baulichen Anlagen dar, mit denen Niederschlagswässer oder andere Wässer vom Baugrundstück beseitigt bzw abgeleitet werden, mit ihnen sollen vielmehr solche Wässer auf dem eigenen Grund zum Versickern / zur Ableitung gebracht werden (VwGH 2.9.1998, 97/05/0143). Soweit mit diesen Sickerschächten allenfalls nicht alle Niederschlagswässer zum Versickern / zur Ableitung gebracht würden, ist auszuführen, dass dem Nachbarn im Hinblick auf das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge von einem Nachbargrundstück kein Mitspracherecht zusteht (vgl VwGH 12.11.2002, 2000/05/0154 mwN).

2.2. Insofern der Bf Vorbringen hinsichtlich der Garage erhebt, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht Projektbestandteil und daher einer Einwendung nicht zugänglich ist. Die ebenso eingewendete Veränderung der Höhenlage ist ebenso nicht Projektbestandteil. Selbst wenn dies der Fall wäre, unterliegt eine Geländeveränderung unter 1,50 Meter weder der Anzeige- noch der Bewilligungspflicht; eine darüberhinausgehende Geländeveränderung ist bloß anzeigepflichtig (§ 25 Abs 1 Z Oö. BauO 1994). Gemeinsam ist beiden, dass dem Nachbarn bezüglich solcher Vorhaben kein Mitspracherecht/keine Parteistellung zukommt.

2.3. Die Einwendung hinsichtlich der Ausgestaltung der Lagerräume wurde erst im Rahmen der Beschwerde erhoben und ist diesbezüglich Präklusion eingetreten. Selbst bei rechtzeitiger Erhebung dieser Einwendung wäre diese als unzulässig zu bewerten, da dem Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht auf die Gestaltung solcher Räume zukommt (so die Bauvorschriften diesbezüglich überhaupt eine Regelung vorsehen).

3. Im Ergebnis hat der Bf im Rahmen des baubehördlichen Verfahrens keinerlei taugliche Einwendungen erhoben, weshalb seine Parteistellung untergegangen ist. Mit dem Untergang der Parteistellung ist auch der Verlust des Rechts zur Erhebung einer Beschwerde verbunden, weshalb die Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil